



Bibliographische Daten

Titel: Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg für die Jahre 1913 und 1914
Signatur: Amb. 4. 637(1913/14)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

schen Beamten in Nürnberg, ferner den in anderen Klassen dieser Gehaltsordnung eingereichten Beamten, welche eine abgeschlossene höhere wissenschaftliche, fachliche oder künstlerische Berufsbildung für die Erlangung der Anstellung in der betreffenden Stelle nachzuweisen haben, nach drei Jahren, den in den übrigen Klassen 4 mit 16 eingereichten Beamten nach 10 Jahren verliehen, jedoch mit dem Abmaße, daß weibliche Beamte die Unwiderruflichkeit nur auf die Dauer ihres ledigen Standes erhalten.

§ 2.

Der Zeitraum von drei und zehn Jahren wird von der Einreihung in eine der erwähnten Gehaltsklassen an berechnet. Für die Berechnung ist es ohne Belang, ob die Dienstzeit in einer und derselben oder in mehreren Gehaltsklassen zugebracht wurde.

Bei der Berechnung kommt auch die Dauer der Anstellung auf Probe, nicht aber die Zeit der Verwendung vor der Einreihung in eine von den Gehaltsklassen 1 mit 16 oder die Dienstzeit außerhalb des städtischen Dienstes in Betracht. Wenn jedoch Assistenten, Schreiber, dann Bau-, Ingenieur- oder Geometerassistenten infolge Beförderung in die Gehaltsordnung für die städtischen Beamten eingereiht wurden oder werden, ist ihnen bei Berechnung der in § 1 a. a. D. festgesetzten Frist die Dienstzeit bei der Stadtgemeinde Nürnberg von der Vollendung des 21. Lebensjahres ab anzurechnen.

§ 3.

Die gemeindlichen Kollegien behalten sich vor, die Rechte unwiderruflicher Anstellung Beamten ganz oder bis auf weiteres zu versagen, wenn diese zu ernstlichen Beanstandungen Veranlassung gegeben haben oder die gemeindlichen Interessen es geboten erscheinen lassen.

§ 4.

Aus besonderen Gründen kann durch Beschlüsse der beiden gemeindlichen Kollegien sowohl das dienstliche Verhältnis eines widerruflich angestellten Beamten schon vor Ablauf der vorstehend bestimmten Zeit als unwiderruflich erklärt, als auch bei ständigen Gemeindebeamten die Zeit der Verwendung vor der Einreihung in eine Gehaltsklasse ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 5.

Die Rechte der Unwiderruflichkeit gelten für alle weiteren Stellungen, welche der Beamte nach Erlangung derselben bekleidet.

§ 6.

Beamte, deren Dienstverhältnis unwiderruflich ist, (unwiderrufliche Beamte), können seitens der Stadtgemeinde nur wegen grober dienstlicher oder sittlicher Vergehen auf Grund durchgeführter Disziplinaruntersuchung zufolge übereinstimmender Beschlüsse der beiden gemeindlichen Kollegien des Dienstes entlassen oder durch Kündigung enthoben werden, gegen welche Beschlüsse ihnen das Beschwerderecht im gesetzlichen Instanzenzuge gewahrt bleibt.

§ 7.

Auf die berufsmäßigen Mitglieder des Stadtmagistrats finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 8.

Die vorliegende Gemeindefassung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im städtischen Amtsblatt in Wirksamkeit.

Nürnberg, den 20. November 1914.

Stadtmagistrat.

Ehrengaben. Über die bisher bei Verleihung von Ehrengaben maßgebenden Grundsätze siehe die Verwaltungsberichte 1897 S. 56 ff., 1903 S. 66, 1904 S. 67, 1907 S. 75 und 1910 S. 43.

In den Berichtsjahren wurden Ehrengaben nicht mehr verliehen, da bei den Beratungen des Voranschlags für 1913 durch Beschlüsse der städtischen Kollegien vom 30. Januar und 4. Februar 1913 bestimmt wurde, Ehrengaben künftighin nicht mehr zu verleihen.

Am 1. Mai 1914 wurde das städtische Personalamt errichtet.